



Gemeinde Rheinhausen

Satzung über die Änderung der Kernzeitbetreuungssatzung (2. Änderung) und die Änderung der Gebührensatzung Kita St. Josef (3. Änderung)

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 02.10.2018 folgende Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef (Gebührensatzung Kita St. Josef) vom 2. Juli 2013, zuletzt geändert am 21. Juni 2017, sowie über die Änderung der Satzung über die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen (Kernzeitbetreuungssatzung) vom 25.07.2012, zuletzt geändert am 09.04.2014 beschlossen:

§ 1 Änderung der Gebührensatzung Kita St. Josef

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef (Gebührensatzung Kita St. Josef) vom 2. Juli 2013, zuletzt geändert am 21. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Josef werden Benutzungsgebühren gem. § 3 Abs. 1 und 2 erhoben. Die Benutzungsgebühren sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühren ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 3 Abs. 2 und 3 auf 50 v.H. Auch für Schulanfänger, für die eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht, vereinbart wurde, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 3 Abs. 2 und 3 auf 50 v.H., sofern der der Einschulung vorhergehende Werktag nicht nach dem 15. des Monats liegt.

(4) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren gem. § 3 Abs. 1 und 2 wird für das Frühstück, das Mittagessen und das Nachmittagsvesper eine Verpflegungsgebühr gem. § 3 Abs. 3 erhoben. In den Regelgruppen ist die Teilnahme am Frühstück und

am Nachmittagsvesper verpflichtend, in den VÖ-Gruppen am Frühstück und am Mittagessen, in den GT-Gruppen am Frühstück, am Mittagessen und am Nachmittagsvesper.

(6) Für die Erhebung der Verpflegungsgebühren für das Frühstück und das Nachmittagsvesper gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend. Die Verpflegungsgebühren für das Mittagessen werden zum Ende des jeweiligen Monats spitz abgerechnet. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist für denselben Tag nur bis 7:45 Uhr zusammen mit der Krankmeldung des Kindes oder der Abmeldung von der Betreuung möglich. Bei einer späteren Krankmeldung oder Abmeldung des Kindes ist das Mittagessen zu bezahlen; eine Abholung des Mittagessens ist aus hygienischen Gründen nicht möglich.

(7) Sofern Allergien oder sonstige Lebensmittelunverträglichkeiten bei einem Kind bestehen, kann das Kind auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Teilnahme am Mittagessen befreit werden. Es hat eigenes Essen in dafür geeigneten und sauberen Behältnissen mitzubringen. Eine Verpflegungsgebühr für das Mittagessen wird in diesem Fall nicht erhoben.

(8) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/ Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, kann die Gebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

2.

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gebühren“ ersetzt durch das Wort „Benutzungsgebühren“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Gebührensätze“ ersetzt durch das Wort „Benutzungsgebührensätze“.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verpflegungsgebühren betragen

– pauschal 9,50 EUR/Monat für das Frühstück,

– pauschal 11,50 EUR/Monat für das Frühstück mit Nachmittagsvesper,

– 3,20 EUR je Mittagessen im U3-Bereich,

– 4,20 EUR je Mittagessen im Ü3-Bereich.“

3.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsgebühren für das Frühstück und das Frühstück mit Nachmittagsvesper entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsgebühren für das Frühstück und das Frühstück mit Nachmittagsvesper werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Für die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsgebühren für das Frühstück und das Frühstück mit Nachmittagsvesper wird die Gebührenschuld jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Für die Verpflegungsgebühren für das Mittagessen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des auf den Bezug des Mittagessens folgenden Monats. Die Gebührenschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

4.

Nach § 5 wird folgender § 6 neu eingefügt:

„§ 6 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.“

5.

Der § 6 wird § 7.

§ 2 Änderung der Kernzeitbetreuungssatzung

Die Satzung über die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen (Kernzeitbetreuungssatzung) vom 25.07.2012, zuletzt geändert am 09.03.2014 wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Teil der Kernzeitbetreuung ist das Mittagessen. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Teilnehmer/innen der Kernzeitbetreuung, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, verpflichtend. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist für denselben Tag nur bis 7:45 Uhr möglich. Bei einer späteren Abmeldung ist das Mittagessen zu bezahlen; eine Abholung des Mittagessens ist aus hygienischen Gründen nicht möglich.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Sofern Allergien oder sonstige Lebensmittelunverträglichkeiten bei einem Kind bestehen, kann das Kind auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit werden. Es hat eigenes Essen in dafür geeigneten und sauberen Behältnissen mitzubringen. Eine Verpflegungsgebühr nach § 5 Absatz 2 wird in diesem Fall nicht erhoben.“

2.

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 erhält folgende neue Überschrift:
„Betreuungs- und Verpflegungsgebühren“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für das Mittagessen wird zusätzlich zur Betreuungsgebühr nach Absatz 1 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 4,20 EUR je Mittagessen.“

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Verpflegungsgebühren für das Mittagessen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des auf den Bezug des Mittagessens folgenden Monats.“

d) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Die Gebührenschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

3.

Nach § 6 wird folgender § 7 neu eingefügt:

„§ 7 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.“

4.

Der § 7 wird § 8.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 02.10.2018

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister